

Beitrags-Ordnung

1. Der monatliche Beitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt 30 Euro.
2. Der jährliche Beitrag für satzungsgemäße Fördermitglieder beträgt mindestens 500,00 Euro.
3. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer Ausbildung, als Ordentliche Mitglieder kostenfrei geführt und erhalten zusätzlich ein Abonnement der Zeitschrift „DER FUSS“. Eine Aufnahmegebühr ist hier nicht zu entrichten. Mit dem Bestehen der Prüfung erlischt der Anspruch auf diese Vergünstigung und die Mitgliedschaft geht automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft über. Es besteht die Möglichkeit, max. ½ Jahr nach Ausbildungsprüfung durch Nachweis z.B. Urkunde, für ein Jahr als Berufsanfänger geführt zu werden. Der Monatsbeitrag hierfür beläuft sich auf 12,50 Euro. Der Vertrag verlängert sich automatisch zu normalen Mitgliedskonditionen.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 15.04. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15.04. eines jeden Jahres. Es besteht die Möglichkeit auf Rechnung zu zahlen. Hier wird eine Bearbeitungsgebühr von 10% auf den fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

Zahlungserinnerung: Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.

Mahnung: Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.

Einforderung: Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitglieds im Rechtswege.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren, Inkasso - und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die aktuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass eine Teilnahme am Einzugsverfahren nicht weiter gewünscht wird. Im folgenden Jahr wird die Rechnung für den Jahresbeitrag dann mit Fälligkeit 15.04. ausgestellt.